



VORSCHRIFT ZUR ORGANISATION UND ABLAUF DER INTEGRIERTEN STUDIENGÄNGE AN DER BABEŞ-BOLYAI- UNIVERSITÄT

- Genehmigt durch Senatsbeschluss Nr. 102/26.07.2024 -

PRÄAMBEL

Die Babeş-Bolyai-Universität, eine Hochschuleinrichtung von Weltrang (world class), Mitglied der europäischen Universität EUTOPIA und des Universitätskonsortiums THE GUILD, Förderer von Innovation in Bildung, Forschung und Verbindung zur Gesellschaft, unterstützt Initiativen zur Bildungszusammenarbeit, indem sie verschiedene Arten von Lehrtätigkeiten unter Einbeziehung externer Partner organisiert – von Sommerschulen bis hin zu integrierten, mehrfachen oder gemeinsamen Studiengängen, die mit Doppelabschlüssen absolviert werden.

KAPITEL I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Diese Verordnung legt die allgemeinen Bedingungen für die Organisation und den Ablauf der integrierten Universitätsstudiengänge gemäß Ministerialverordnung Nr. 4637/11.06.2024 fest, die von der Babeş-Bolyai-Universität (im Folgenden UBB) zusammen mit anderen Hochschuleinrichtungen im Europäischen Hochschulraum (im Folgenden EHR) durchgeführt werden – Einrichtungen, die nach einem externen Bewertungsverfahren akkreditiert sind, das von einer Qualitätssicherungsagentur im Hochschulbereich durchgeführt wurde – und im Europäischen Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR) eingetragen sind.

Art. 2. Der integrierte Studiengang ist definiert als die Gesamtheit von Gestaltung, Lernen, Lehre, Forschung, praktischen Anwendungen und Bewertung, die so geplant sind, dass sie zu einem Hochschulabschluss führen, und durch die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen organisiert werden. Das Curriculum des integrierten Studiengangs wird von den Partnerhochschulen gemeinsam entwickelt und umgesetzt.

Art. 3. Die gemeinsame Organisation der integrierten universitären Studiengänge erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung bzw. Partnerschafts- oder Assoziierungsabkommens, im Folgenden als interinstitutionelle Vereinbarung bezeichnet, im Einklang mit den Bestimmungen der UBB-Charta und den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Die Interinstitutionelle Vereinbarung wird vom Senat der UBB genehmigt.

Art. 4. Die integrierten Studiengänge werden mit einem gemeinsamen Diplom abgeschlossen, das von einem gemeinsamen Beiblatt begleitet wird, gemäß dem Format, das in der zwischen den Partnerhochschulen geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt ist, oder mit einem Doppel- bzw. Mehrfachdiplom, das von einem eigenen Beiblatt begleitet wird. Das Beiblatt zur Abschlussurkunde wird kostenlos in rumänischer Sprache und in einer der internationalen Sprachen ausgestellt, die innerhalb der Partnerschaft verwendet wird.

Art. 5. Integrierte Studienprogramme können für jeden Zyklus des Universitätsstudiums wie folgt organisiert werden: Kurzzyklus - Kurzzeitstudium, erster Zyklus - Bachelorstudium, zweiter Zyklus - Masterstudium, dritter Zyklus - Promotionsstudium.

Art. 6. Die Angleichung von Qualifikationen und Studienzeiten (einschließlich der Anerkennung der vorher erworbenen Studienleistungen) erfolgt im Einklang mit dem Lissabonner Übereinkommen über die Angleichung und den anderweitigen ergänzenden Vorschriften.

KAPITEL II. Organisation von integrierten Studiengängen.

Art. 7. Ziel der Interinstitutionellen Vereinbarung ist es, die Sonderregelungen für integrierte Studienprogramme festzulegen, die mit den in dem Herkunftsland/den Herkunftsländern der Partnerhochschulen geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

Art. 8. In der Interinstitutionellen Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- a) die am Programm teilnehmenden Partnerhochschulen, die Eigenschaft jeder teilnehmenden Einrichtung bzw. der Koordinator/innen des integrierten ^[1]_[SEP]Studiengangs, wenn anwendbar; ^[1]_[SEP]
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Einrichtungen; ^[1]_[SEP]
- c) die Sprache, in der die Lehrtätigkeiten des integrierten Studiengangs ^[1]_[SEP]durchgeführt werden (auf Rumänisch, in den Sprachen nationaler

Minderheiten ^[L]_[SEP] sowie in einer oder mehreren internationalen Verkehrssprachen);
^[L]_[SEP]

d) die Form der Organisation des integrierten Studienprogramms (Vollzeit-, Teilzeit- und Fernstudium) sowie die Art und Weise der Durchführung der Lehrtätigkeiten, je nach Bildungsform und in ^[L]_[SEP] Übereinstimmung mit den in jedem Land geltenden Rechtsvorschriften; ^[L]_[SEP]

e) der Studienplan: die Struktur der Fächer innerhalb des Studiengangs; ^[L]_[SEP]

f) die Höchstzahl der Studierenden, die jeder Hochschuleinrichtung zugewiesen ^[L]_[SEP] sind; ^[L]_[SEP]

g) die Zulassungsbedingungen; ^[L]_[SEP]

h) die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften; ^[L]_[SEP]

i) die Bestimmungen über die automatische Anerkennung von Prüfungen, die an Partnerhochschulen abgelegt wurden, einschließlich der Abschlussprüfung; ^[L]_[SEP]

j) der Inhalt des Wegweisers zum Studium; ^[L]_[SEP]

k) die Rechte und Pflichten der Studierenden; ^[L]_[SEP]

l) die für den Abschluss des Studiums geltenden Vorschriften; ^[L]_[SEP]

m) das Format der Studienunterlagen; ^[L]_[SEP]

n) die Art und Weise der Ausstellung und Angleichung von ^[L]_[SEP] Studienunterlagen;

o) die Art und Weise der Finanzierung dieser Studiengänge bzw. die Höhe ^[L]_[SEP] der Studiengebühren sowie die Art und Weise ihrer Entrichtung.

Art. 9. Das Personal, das im Rahmen des integrierten Studiengangs Lehrtätigkeiten ausübt, muss über den fortgeschrittenen Kenntnis der Unterrichtssprache(n) des jeweiligen Studiengangs verfügen.

Art. 10. Die UBB organisiert duale Studiengänge nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1) Jede Partnereinrichtung ist vom Herkunftsland akkreditiert und anerkannt, und hat das Recht, ein Hochschulstudium für die Qualifikationsstufe zu organisieren, in die der jeweilige Studiengang fällt;

2) Das Universitätsstudium ist vollständig nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (SECT/ECTS) entwickelt.

3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung enthält alle verbindlichen Elemente gemäß Artikel 8.

Art. 11.

1) Innerhalb der UBB wird die Koordination des integrierten Studienprogramms durch einen Koordinator oder eine Koordinatorin sichergestellt, abhängig von den Bedingungen, die mit den Partnerinstitutionen in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt wurden. ^[L]_[SEP]

2) Die Koordinatorin oder der Koordinator des integrierten Studiengangs im Auftrag der UBB wird vom Rektor auf Vorschlag des Rates derjenigen Fakultät bestellt, an welcher der integrierte Studiengang organisiert ist. ^[L]_[SEP]

3) Der Koordinator oder die Koordinatorin des integrierten Studienganges auf UBB-Ebene sorgt für die Kommunikation mit den Vertreter/innen der Partnerinstitutionen und erfüllt alle in der interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Aufgaben für die ordnungsgemäße Organisation der Aktivitäten im Rahmen des integrierten Studienganges.

Art. 12.

1) Auf der Partnerschaftsebene wird die Koordination des integrierten Studienprogramms von einem akademischen Beirat durchgeführt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Partnerinstitutionen zusammensetzt, gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung.

2) Der Programmkoordinator/die Programmkoordinatorin seitens der UBB wird automatisch Teil dieses Gremiums, sofern die interinstitutionelle Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Der organisierende Fakultätsrat kann eine andere Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator des Studienganges zum Mitglied des akademischen Beirats des integrierten Studienganges berufen.

KAPITEL III. Die Zulassung von Studierenden.

Art. 13.

1) Die Zulassung der Bewerber/innen zum integrierten Hochschulstudium

erfolgt in Übereinstimmung mit den spezifischen Bestimmungen der UBB, der Partnerhochschulen und unter Umsetzung des Inhalts der für die Einrichtung des jeweiligen integrierten Studiengangs abgeschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung. ^[L]_[SEP]

2) Die Organisation der Zulassung zu den integrierten universitären Studiengängen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Zulassungskalender, der durch die Interinstitutionelle Vereinbarung und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

Art. 14. Die Fakultät der UBB, innerhalb derer der integrierte Studiengang organisiert ist, gibt den Bewerber/innen mindestens 6 Monate vor der Zulassungsprüfung durch Aushang im Zentralgebäude der Fakultät und auf ihrer eigenen Website Informationen bekannt, die folgendes betreffen:

- a) die Studiengebühren; ^[L]_[SEP]
- b) die Organisation und Durchführung des Zulassungsverfahrens; ^[L]_[SEP]
- c) die Inhalte des Studiengangs; ^[L]_[SEP]
- d) die Organisation des Bildungsprozesses; ^[L]_[SEP]
- e) die Erwartete Anzahl verfügbarer Plätze.

Art. 15.

1) Die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Bewerber/innen sowie die für ihre Anmeldung zum Zulassungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt. ^[L]_[SEP]

2) Jede Partnerinstitution ist für die Überprüfung der Zulassungsbedingungen in den eingegangenen Anträgen verantwortlich. Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen werden von einer gemeinsamen Zulassungskommission im Rahmen eines gemeinsamen Bewertungsverfahrens bewertet. Die paritätische Zulassungskommission setzt sich aus Vertreter/innen der Partnerinstitutionen zusammen und setzt sich im Einklang mit den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung und den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, aus denen die Partner stammen, zusammen.

Art. 16.

1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum integrierten Studiengang

zugelassen sind, erfolgen die Immatrikulation und die Studienverwaltung gemäß den Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarung, die mit den in den einzelnen Partnerländern geltenden Rechtsvorschriften korreliert ist. [SEP]

2) Die Immatrikulation der nach dem Zulassungswettbewerb für zugelassen erklärten Bewerber/innen erfolgt durch Beschluss des Rektors.

3) Die Eintragung der zu den integrierten Universitätsstudiengängen zugelassenen Studierenden in das Einheitliche Immatrikulationsregister in Rumänien/Einheitliches Integriertes Nationales Register für Diplome und Studienunterlagen (RMUR/RUNIDAS), erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Art. 17. Die maximale Anzahl der Studierenden, die jedem Organisationspartner zugewiesen werden, wird in der interinstitutionellen Vereinbarung unter Einhaltung der maximalen Studienkapazität festgelegt.

Art. 18.

1) Die für ein integriertes Hochschulstudium zugelassene Bewerber/in hat für die gesamte Dauer ihrer/seiner Anwesenheit in dem jeweiligen Studiengang den Status eines Studierenden/Doktoranden oder Doktorandin, von der Immatrikulation bis zum Abschluss des Studiengangs, indem sie/er alle mit dem absolvierten Studiengang zusammenhängenden Leistungen erlangt oder exmatrikuliert wird, mit Ausnahme der eventuellen Unterbrechungsperioden des Studiums. [SEP]

2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden, Doktoranden oder Doktorandinnen, die an den von der UBB organisierten integrierten Studiengängen immatrikuliert sind, richten sich nach dem Studienvertrag, nach den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung, der Universitätscharta und den Vorschriften der Universität, sowie nach den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Art. 19.

1) Die Höhe der Studiengebühren sowie die Art und Weise ihrer Entrichtung werden in der zwischen den Partnern geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt. [SEP]

2) Es können keine anderen Arten von Gebühren festgelegt werden als die im Hochschulgesetz Nr. 199/2023 (mit den später erfolgten Abänderungen und

Ergänzungen) vorgesehen sind. ^[1]_[SEP]

3) Die Fakultäten können aus dem Staatshaushalt finanzierte Studienplätze für integrierte Studiengänge vergeben oder die Studienkosten der an solchen Studiengängen immatrikulierten Studierenden übernehmen und ihnen Stipendien aus ihrem eigenen Einkommen gewähren. ^[1]_[SEP]

4) Studierende, an den integrierten Studiengängen immatrikuliert sind, können Stipendien aus Mitteln des Staatshaushalts unter den in den UBB-Vorschriften ^[1]_[SEP]festgelegten Bedingungen und gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.

KAPITEL IV. Organisation der Lehrtätigkeit. ^[1]_[SEP]

Art. 20. Die Lehrtätigkeiten, die durch die interinstitutionellen Vereinbarungen festgelegt sind, sind in Studienfächern unterteilt.

Art. 21.

1) Die Aufteilung der Fächer auf Semestern, die Vergabe der Anrechnungspunkte nach Fächern und die Hervorhebung der Evaluationsformen für jedes Fach sind im Lehrplan des Studiengangs enthalten, das in der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Einrichtung des integrierten Studiengangs geschlossen wurde. ^[1]_[SEP]

2) Die Inhalte des Lehrens und Lernens, die Lernergebnisse, die Lehr- und Prüfungsmethoden und die dazugehörige Bibliographie sind in den Fächerbeschreibungen festgelegt.

Art. 22. Die fortlaufende Bewertung der Studierenden in den Fächern, die an jeder Hochschule studiert werden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in den Fächerbeschreibungen angegebenen Bedingungen, gemäß den innerhalb der Bildungseinrichtung erlassenen Regeln und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarung.

KAPITEL V. Der Abschluß des Studiums.

Art. 23. Die integrierten Universitätsstudiengänge enden mit der Abschlussprüfung, gemäß der in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Struktur und Modalität, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der UBB im Bereich der Abschlussprüfungen.

Art. 24. Der Absolvent oder die Absolventin eines integrierten Studienganges kann die

Abschlussprüfung an jeder der Hochschuleinrichtungen ablegen, die Teil der Interinstitutionellen Vereinbarung sind, gemäß deren Bestimmungen.

Art. 25. Die Wahl des Themas für die Abschluss-/Bachelor-/Diplom-/Master- bzw. Doktorarbeit erfolgt nach den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Art. 26. Für Studierende, die sich für die Ablegung der Abschlussprüfung an der UBB entscheiden, gelten für die Erstellung und Koordination der Abschluss-/Bachelor-/Diplom-/Master- bzw. Doktorarbeit sowie für die Organisation, Durchführung und Betreuung der Abschlussprüfungen die Bestimmungen der UBB-Vorschrift über die Abschlussprüfung sowie jene der Interinstitutionellen Vereinbarung.

Art. 27. Wenn die Interinstitutionelle Vereinbarung für ein integriertes Hochschulstudium die Veranstaltung der Abschlussprüfung auf Partnerschaftsebene vorsieht, wird die Bewertung gemeinsam von einer paritätischen Kommission durchgeführt, die sich aus Vertretern der Partnerinstitutionen zusammensetzt, in Übereinstimmung mit den Regeln der Interinstitutionellen Vereinbarung und der nationalen Bestimmungen.

Art. 28. Studierende, die alle im Lehrplan des integrierten Universitätsstudiums festgelegten Anforderungen erfüllt haben, erhalten ein gemeinsames Diplom mit einem gemeinsamen Beiblatt gemäß dem Format, das in der zwischen den Partnerhochschulen geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt ist, oder ein Doppel-/Mehrfachdiplom, begleitet von einem eigenen Beiblatt, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Art. 29. Findet die Abschlussprüfung nicht an der UBB, sondern an einer der Partnerhochschulen statt, wird für das Studium an der UBB ein Universitätsdokument ausgestellt, das die akademische Situation der Absolventin oder des Absolventen widerspiegelt.

KAPITEL VI. Schlussbestimmungen.^[1]_[SEP]

Art. 30. Die Bestimmungen dieser Regelung gelten für jeden von der UBB organisierten integrierten universitären Studiengang.

Art. 31. Damit die integrierten Universitätsstudiengänge, die auf der Grundlage von interinstitutionellen Vereinbarungen organisiert wurden, die vor dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung Nr. 4637/11.06.2024 geschlossen wurden und derzeit im Gange sind, unter den rechtlichen Bedingungen fortgesetzt werden können, mögen bestimmte

Änderungen/Ergänzungen der Satzung erforderlich sein, die sie mit dieser Verordnung und mit der Ministerialverordnung 4637/11.06.2024 vereinbar machen. Erweisen sich solche Anpassungen als erforderlich, so sind sie innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung dieser Regelung vorzunehmen.

Art. 32. Das Verfahren zum Aufbau eines integrierten Studiengangs innerhalb der UBB umfasst folgende Schritte:

- a) Identifizierung des angestrebten Studienprogramms; ^[]_{SEP}
- b) Identifizierung potenzieller Partner; ^[]_{SEP}
- c) Festlegung der in Art. 8 vorgesehenen Einzelheiten und Genehmigung dieser im ^[]_{SEP}organisierenden Fakultätsrat; ^[]_{SEP}
- d) Ausarbeitung einer ersten Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung mit ^[]_{SEP}allen im Artikel 8 vorgesehenen Einzelheiten; ^[]_{SEP}
- e) Genehmigung der ersten Fassung der interinstitutionellen Vereinbarung durch ^[]_{SEP}den Rat der organisierenden Fakultät und deren Übermittlung an den Vorstand der UBB zur Genehmigung bzw. an den Senat der UBB zur Genehmigung; ^[]_{SEP}
- f) Unterzeichnung der Interinstitutionellen Vereinbarung; ^[]_{SEP}
- g) Durchführung der Tätigkeiten des integrierten Studiengangs. ^[]_{SEP}